

Merkblatt

für Anspruchseinbürgerungen nach § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) (Ausländer mit längerem Inlandsaufenthalt)

Seit dem 1.1.2005 und den Änderungen des StAG zum 28.08.2007 besteht nach § 10 Abs. 1 StAG ein Anspruch auf Einbürgerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 8 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bzw. 7 Jahre bei erfolgreichen Absolventen eines Integrationskurses
- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts oder einer Aufenthaltserlaubnis
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Bereitschaft, auf die bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten (Ausgenommen davon sind EU-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz. Das Gesetz lässt auch Ausnahmen zu, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Umständen aufgegeben werden kann. Die Einbürgerungsbehörde hat dies im Einzelfall zu prüfen.)
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Loyalitätserklärung)
- keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Betätigungen
- Strafflosigkeit (ausgenommen sog. Bagatell-Delikte)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Erläuterungen dazu auf der Rückseite)
- entsprechende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Für **Familienangehörige** (Ehegatte, Kinder), bei denen die zeitlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung noch nicht erfüllt sind, kann sich eine Einbürgerungsmöglichkeit auf dem Ermessensweg ergeben (§ 10 Abs. 2 StAG).

Wenn Sie die Einbürgerung beantragen wollen, füllen Sie den **Antrag auf Einbürgerung** (erhältlich im Landratsamt, bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder im Internet) wahrheitsgemäß und vollständig aus. Antragsberechtigt sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Reichen Sie den Antrag bei Ihrer Wohnsitzgemeinde zu einer Vorprüfung ein. Unterschreiben Sie den Antrag bitte erst bei der Verwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde, damit diese die Echtheit Ihrer Unterschrift beglaubigen kann.

Einbürgerungsanträge sollen nach der gemeindlichen Vorprüfung und Bestätigung **persönlich** beim Landratsamt Augsburg abgegeben werden. Bei dieser Gelegenheit können evtl. bereits bestehende Fragen gestellt und die vorgelegten Unterlagen geprüft werden.

Fügen Sie Ihrem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- **Geburts- oder Abstammungsurkunde, Nüfus**
- **Bei verheirateten Antragstellern:
Familienbuch; wenn kein Familienbuch vorhanden ist, Heiratsurkunde**
- **Bei verheiratet gewesenen Antragstellern:
Nachweis über die Auflösung der Ehe (z. B. Sterbeurkunde, Scheidungsurteil)**
- **Pass, entsprechender Aufenthaltstitel bzw. bei EU-Bürgern Freizügigkeitsbescheinigung**
- **1 aktuelles Lichtbild - nur von Personen über 16 Jahre -**
- **Einkommensnachweise (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide bzw. bei Selbständigen den letzten Steuerbescheid und eine Bestätigung des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Einkommen bzw. eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung),
Unterhaltsregelungen**
- **Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
- **Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland (z. B. Schulabschluss oder Berufsabschluss in Deutschland, Einbürgerungstest)**

Die Unterlagen sollen stets **im Original** vorgelegt werden. Fremdsprachigen Urkunden und Bestätigungen sind grundsätzlich deutsche Übersetzungen beizufügen, die von einem amtl. vereidigten Übersetzer gefertigt worden sind.

Die Einbürgerungsgebühr von derzeit 255,-- € pro Person ist erst vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde einzuzahlen. Für mit eingebürgerte minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen beträgt die Gebühr jeweils 51,- €.

Eine Gebühr fällt auch an, wenn der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt wird.

Hinweise zu den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen

Sprachkenntnisse sind von überragender Bedeutung für die Integration in unsere Gesellschaft. Das neue Recht bestimmt deshalb, dass nur dann ein Einbürgerungsanspruch besteht, wenn ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Wer eingebürgert werden will, muss ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen durch

- das **Zertifikat Deutsch B1** (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen) der Volkshochschulen oder einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom,
- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses nach dem Aufenthaltsgesetz,
- den vierjährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (mit Versetzung in die nächst höhere Klasse),
- einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (z. B. Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- ein erfolgreiches Studium an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule oder
- einen erfolgreichen Abschluss einer in Deutschland absolvierten Berufsausbildung.